

**Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin  
Bauamt**

**B e s c h l u s s v o r l a g e  
für den öffentlichen Teil der Sitzung des Stadtrates am 03.12.2015**

**Beschluss-Nr.: 118-(VI.)/2015**

**Gegenstand der Vorlage:  
Beschluss zur Einleitung einer 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes "Sonnenhauspark",  
Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag. Billigung des Entwurfes und Beschluss zur Auslegung und  
zur Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

**Gesetzliche Grundlagen:**

§§ 2,3 und 4 i.V.m. §§ 11 und 13 Baugesetzbuch (BauBG)

**Begründung:**

Der Bebauungsplan „Sonnenhauspark“, Haldensleben, ist seit dem 16.01.2009 rechtskräftig. Aufgrund der geänderten Nachfrage nach Baugrundstücken (größere Grundstücke, zwei Vollgeschosse) beabsichtigt der Vorhabenträger geringfügige Änderungen an dem Bebauungsplan vorzunehmen. Diesbezüglich stellte er mit Schreiben vom 21.09.2015 den Antrag auf einfache Änderung des Bebauungsplanes. Inhalt der Änderung ist die Zusammenlegung der ursprünglichen Baufelder I und II, sowie die entsprechende Änderung des Maßes der baulichen Nutzung auf maximal zwei Vollgeschosse.

Der Radweg wurde vom Vorhabenträger hergestellt und von der Stadt übernommen. Ebenso wurde die Halle durch den Vorhabenträger errichtet und wurde bereits baubehördlich abgenommen. Durch die neue Parzellierung ist die Festsetzung von Verkehrsflächen für die innere Erschließung des Gebietes nicht mehr erforderlich und entfällt.

Die beabsichtigten Änderungen berühren nicht die Grundzüge der Planung, es besteht keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und es gibt keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter, da das zulässige Maß der Versiegelung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes nicht geändert wird. Das 1. Änderungsverfahren zum Bebauungsplan „Sonnenhauspark“ wird aus diesem Grunde im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt. Von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB wird gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen.

Der Städtebauliche Vertrag wurde vom Vorhabenträger am 25.09.2015 unterzeichnet. Damit hat sich der Vorhabenträger zur Übernahme der Kosten verpflichtet. Der Stadt entstehen somit durch die 1. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenhauspark“, Haldensleben, keine Kosten.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Aufwendg./Auszahlg.: 0,00 EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

Die Mittel stehen planmäßig zur Verfügung: ja  nein

Deckungsquelle:

(Mehr-)Erträge/Einzahlg.: EUR

HH-Jahr , KTR: , KST: ,I.-Nr.: , SK/FK /

**Beschlussempfehlungen und -fassungen:**

	am:	Abstimmungsergebnis
Ausschuss		
Ortschaftsrat Süplingen	16.11.2015	
Bauausschuss	18.11.2015	
Hauptausschuss	19.11.2015	
Ortschaftsrat Wedringen	23.11.2015	
Ortschaftsrat Hundisburg	25.11.2015	
Ortschaftsrat Uthmöden	26.11.2015	
Ortschaftsrat Satuelle	02.12.2015	
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft, Forsten und Abwasserangelegenheiten	02.12.2015	
Stadtrat	03.12.2015	

**Anlagen:**

- Anlage 1: Lageplan
- Anlage 2: Entwurf Bebauungsplan (Planzeichnung)
- Anlage 3: Entwurf Bebauungsplan (Begründung)

**Beschlussfassung:**

Der Stadtrat der Stadt Haldensleben beschließt die Einleitung einer 1. vereinfachten Änderung des Bebauungsplanes „Sonnenhauspark“, Haldensleben, mit Städtebaulichem Vertrag. Der Stadtrat billigt den Entwurf und beschließt diesen öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zu beteiligen.  
Dieser Beschluss sowie Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung sind ortsüblich bekannt zu machen.

**Bürgermeisterin**